

## **Arbeitskreis „Umsetzung Basel II“**

Protokoll der 2. Arbeitskreissitzung am 15. Januar 2004 von 10.45 bis 15.00 Uhr im Hause der Dresdner Bank AG in Frankfurt/Main

Teilnehmer: siehe Anlage

### **➤ Top 0 Begrüßung**

Herr Vollbracht begrüßt die Teilnehmer und informiert, dass sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank (BBk) auf eine gemeinsame Wahrnehmung der Leitungsaufgabe von Arbeitskreis und Fachgremien (FG) verständigt haben. Der Arbeitskreis wird danach von Dr. Lutz (BaFin) und ihm gemeinsam geleitet; die Leiter der FG sind für das FG Interner Ratingansatz Dr. Gebhardt (BaFin) und Dr. Blochwitz (BBk), für das FG Operationelles Risiko Frau Straus (BaFin), für das FG Sicherungstechniken Herr Flach (BBk), für das FG Asset Backed Securities Herr Bourbeck (BaFin), für das FG Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess Herr Schmitz-Lippert (BaFin), für das FG Säule 3 Herr Hillen (BBk).

Ein Vertreter eines Bankenverbandes spricht sich dafür aus, die inhaltlich leicht unterschiedlichen Formulierungen der einzelnen Mandatsvorschläge der Fachgremien zu vereinheitlichen und in einen allgemeinen und einen spezifischen Teil zu gliedern. Ein Leiter des Arbeitskreises erinnert daran, dass in der letzten Arbeitskreissitzung beschlossen wurde, über die Mandate in einer weiteren Sitzung des Arbeitskreises zu beraten. Ein Vertreter der Aufsicht äußert, dass ein Gleichklang der Mandate für alle drei Säulen nicht unbedingt zweckmäßig sei und daher abweichende Mandate für die Säulen II und III sowie einheitliche Mandate für die Säule I formuliert werden könnten. Nach kurzer Diskussion wird von Seiten der Aufsicht zugesagt, bis zur nächsten Sitzung des Arbeitskreises überarbeitete Vorschläge für die Mandate vorzulegen.

## ➤ Top 1 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien

### **Bericht des FG Interner Ratingansatz:**

Herr Dr. Gebhard erläuterte zu Beginn den Inhalt des Mandats des FG und die vom FG angestrebten Ziele. Das FG strebt mit seinen Vorschlägen einen geringen Umsetzungsaufwand für die Institute, Wettbewerbsneutralität, Prüfungsfreundlichkeit und einen möglichst geringen Aufwand für die „Pflege der Normen“, z.B. bei Folgefragen, an.

Als Themenkomplex mit höchster Priorität hat das FG das Thema „Partielle Anwendung des Internen Ratingansatzes (Partial Use)“ diskutiert und zur praktischen Ausgestaltung einer Partial-Use-Regelung folgenden Vorschlag entwickelt:

Banken, die sich als IRB-Banken qualifizieren wollen, müssen für einen Mindestportfolioumfang (mindestens 50% der risikogewichteten Aktiva (RWA) und mindestens 50% des EAD) interne Ratingverfahren anwenden. Hiermit soll erreicht werden, dass der IRBA zur Risikomessung im Kerngeschäft genutzt wird.

Die in diesem Vorschlag enthaltenen Grenzen sollen auf Ebene des Antragstellers (Institut oder Gruppe) zur Anwendung kommen. Erfüllen einzelne Unternehmen der Bankengruppe die Grenzen, die Bankengruppe auf konsolidierter Basis jedoch nicht, so muss die Bankengruppe einen weniger fortschrittlichen Ansatz zu Grunde legen, während das/die Einzelinstitut(e) den fortschrittlicheren Ansatz anwenden dürfen. Hierbei kann es zu Doppelrechnungen bei den Banken kommen. Bei dem temporären Partial Use werden als kleinste Einheit für die einheitliche Anwendung des RSA oder des IRBA Forderungsklassen oder rechtliche Geschäftseinheiten vorgeschlagen.

Für den temporären Partial Use wird eine Zeitdauer von maximal 5 Jahren vorgeschlagen. Der durch die BaFin zu genehmigende Roll-Out Plan muss folgende Anforderungen erfüllen: Nach der Hälfte der Roll-Out-Periode muss für mindestens 2/3 des auszurollenden Volumens an RWA und EAD der IRBA angewendet werden. Innerhalb der ersten Hälfte der Roll-Out-Periode sollen Banken zu einer Parallelrechnung (RSA oder GS I) für das gesamte Portfolio verpflichtet werden.

In Bezug auf den dauerhaften Partial Use wird folgende Staffelung vorgeschlagen: Eine Generalerlaubnis für die Anwendung des dauerhaften Partial Use erhält jede Bank für maximal 5% der risikogewichteten Aktiva und des EAD. Mit Genehmigung der Aufsicht ist für weitere 3% RWA und

EAD ein permanenter Partial Use möglich. Über diese 8% hinaus ist kein permanenter Partial Use möglich.

Für die Abgrenzung der im Richtlinienvorschlag der Kommission vorgesehenen dauerhaften Ausnahme von Forderungen an Staaten oder Banken für kleinere Kreditinstitute wird eine Grenze von 20 Kontrahenten erwogen. Der Vertreter eines Verbandes spricht sich in diesem Zusammenhang für die zusätzliche Einführung einer relativen Grenze aus.

Zur Einhaltung des Roll-Out Plans und der vorgeschriebenen Grenzen sind verschiedene Sanktionsmöglichkeiten diskutiert worden. Diese beinhalten verstärkte Prüfungen, Zuschläge zum regulatorischen Eigenkapital, Widerruf der IRB-Genehmigung sowie Veröffentlichung der Abweichung vom Roll-Out-Plan.

In der sich anschließenden Diskussion äußert ein Bankenvertreter, die angedachte Eintrittsschwelle von 50% RWA und 50% EAD sei zu gering und sollte s. E. höher gesetzt werden. Darüber hinaus sollten auch qualitative Anforderungen herangezogen werden. Ein Vertreter der Aufsicht teilt die Einschätzung, dass eine Grenze von 50% relativ gering sei, betont jedoch, dass möglichst vielen Kreditinstituten der Zugang zum internen Ratingansatz ermöglicht werden soll und dies bei der Festlegung der Eintrittsschwelle berücksichtigt werden müsse. Weitere Bankenvertreter halten die Einstiegsgrenze von 50% für angemessen. Ein Vertreter der Bankenseite stellte die Frage, wie diese Norm im internationalen Quervergleich zu sehen ist. Ein Vertreter der Aufsicht antwortet, dass eine Bewertung dieses Vorschlags im internationalen Vergleich derzeit schwierig sei, da bisher kaum Vorstellungen anderer Länder zum Umgang mit nationaler Umsetzung bzw. nationalen Wahlrechten vorliegen. Eine Banken-Vertreterin tritt dafür ein, dass im Zusammenhang mit dem Partial Use auf Gruppenebene Gruppen- und Konzernfragen gemeinsam betrachtet werden sollten.

Ein Verbandsvertreter verweist auf den Vorschlag der Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (FSA), der eine Materialitätsgrenze für den Partial Use von 15% vorsehe und damit deutlich über den vom FG angedachten 5% (Generalerlaubnis) bzw. 8% (explizite Aufsichtserlaubnis) liege. Der Leiter des FG IRBA erläutert, dass die 15% der FSA unter Genehmigungsvorbehalt stünden und einer Einzelfallprüfung unterlägen, während es sich bei der vom FG vorgeschlagenen 5% - Grenze um eine Generallerlaubnis handele. Ein Bankenvertreter spricht sich dafür aus, neben absoluten Grenzen im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Verbesserung der Risikosteuerung noch sinnvoll erscheint oder im Partial Use noch als akzeptabel anzusehen ist. Z.B. könnten im Kommunalkreditgeschäft auch Grenzen höher als 5% bzw. 8% angemessen sein.

Zusammenfassend ergibt sich eine breite Zustimmung des Arbeitskreises zu der vom FG vorgetragenen konzeptionellen Herangehensweise an die Partial Use-Thematik. Die Höhe der vorgeschlagenen Grenzwerte soll noch weiter diskutiert werden. Ebenso soll das FG den von einem Verbandsvertreter gemachten Vorschlag prüfen, im Zusammenhang mit den EU-Regeln zum Partial Use eine relative Abgrenzung für den Begriff „kleineres Kreditinstitut“ zu entwickeln.

Ein Verbandsvertreter spricht sich dafür aus, konkrete inhaltliche Vorschläge erst dann im Arbeitskreis zu diskutieren, wenn sich die Mitglieder des jeweiligen Fachgremiums hierzu eine abschließende Meinung gebildet haben. Auf diese Weise könne vermieden werden, dass zu inhaltlichen Fragen Paralleldiskussionen geführt werden, die die Arbeit der Fachspezialisten eher erschweren.

Das vom FG vorgeschlagene Arbeitsprogramm der zu behandelnden Themen wird vom Arbeitskreis zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Themen gibt der Arbeitskreis die Anregung, dass der Thematik „IRB im Konzern“ eine höhere Priorität (jetzt Priorität 3, vorher Priorität 9) beigemessen werden sollte. Ein Verbandsvertreter weist auf den Zusammenhang des Themas Datenanforderungen (Priorität 6) mit dem Thema Poollösungen (Priorität 8) hin.

Die vom FG vorgeschlagene Präsentation der Vorschläge/Ergebnisse in einer auf Excel-Tabellen basierenden Darstellung stößt bei Vertretern verschiedener Kreditinstitute sowie Verbandsvertretern auf Kritik. Als wesentliche Kritikpunkte werden der Eindruck hoher Komplexität sowie das frühzeitige Bekanntwerden der deutschen Vorgehensweise auch im Ausland genannt. Als Alternative wird vorgeschlagen, die Arbeitsergebnisse zum einen in zusammengefaßter Form in Fließtext im Internet zu veröffentlichen, zum anderen die Informationen im Detail, ggf. ergänzt um einen Newsletter, den Banken unmittelbar bzw. über die Verbände zuzuleiten. Vertreter der Aufsicht äußern hierfür Verständnis, betonen an dieser Stelle aber auch die gegenüber den nicht im Arbeitskreis vertretenen Banken und Verbänden bestehende Verpflichtung, höchstmögliche Transparenz der Diskussion in Arbeitskreis und FG zu schaffen. Die unter Würdigung der kritischen Anmerkungen von Verbänden und Instituten angemessene Vorgehensweise wird zwischen BaFin und BBk weiter abgestimmt und den Mitgliedern des Arbeitskreises zur Kenntnis gegeben.

### **Bericht des FG Operationelles Risiko (OpRisk):**

Herr Buchmüller berichtet als Vertreter für Frau Straus von der ersten Sitzung des FG am 17. Dezember 2003. Das FG hat folgende erörterungsbedürftige Themenbereiche ermittelt: 1. Qualitative Anforderungen, 2. Verlustdaten und 3. AMA-Modelle. Der erste Themenbereich umfasst aus den „Sound Practices“ abzuleitende Anforderungen sowie die qualitativen Anforderungen an die Ver-

wendung des Standardansatzes ebenso wie die Zulassungsmodalitäten des Partial Use. In den zweiten Themenbereich fallen insbesondere die Definition von OpRisk-Verlusten, die Abgrenzung zum Kredit- und Marktpreisrisiko sowie Fragen der Datensammlung, wie z.B. hinsichtlich der Bagatellgrenze bei der Erhebung interner Verlustdaten nach Tz. 633 des dritten Basler Konsultationspapiers. Der dritte Themenbereich umfasst vor allem die einzelnen Bestandteile der AMA-Modelle, wie Skalierung externer Daten, Mischung interner und externer Daten, Szenarioanalyse, Modellierung der Verlusthöhen- und Häufigkeitsverteilungen, Bestimmung der Verlustverteilung pro Zelle der Geschäftsfeld-Verlustereignis-Matrix, Berücksichtigung von Versicherungen sowie Bestimmung der aggregierten Gesamtbankverlustverteilung.

Diese Auflistung einzelner Themenbereiche sei noch nicht abschließend und könne im Zuge der weiteren Diskussion ergänzt werden. Die ersten beiden Themenbereiche sollen den Arbeitsschwerpunkt für die nächste Zeit bilden. Der Arbeitskreis nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Ein Verbandsvertreter bemerkt im Hinblick auf die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises am FG, dass die Aufsicht hier sehr restriktiv vorgegangen sei. Da in seinem Verband zur Behandlung von operationellen Risiken ein Verbandsprojekt bestehe, bittet er um die Möglichkeit, einen Vertreter in das FG entsenden zu können. Ein Vertreter der Aufsicht erinnert in diesem Zusammenhang an die Absprache zwischen Aufsicht und ZKA, dass in den FG grundsätzlich nur Banken vertreten sind. Ein anderer Vertreter der Aufsicht räumt ein, dass übergeordnete Gründe – wie das Bestehen eines Verbandsprojekts – dafür sprechen könnten, für diesen Verband eine Ausnahme von der grundsätzlichen Vereinbarung zu machen; die Aufsicht werde dies noch einmal prüfen. Daraufhin fordern die Vertreter einiger weiterer Verbände ebenfalls die Möglichkeit, einen Vertreter in dieses FG entsenden zu können.

### **Bericht des Fachgremiums ABS:**

Herr Bourbeck berichtet über die erste Sitzung des FG am 4. Dezember 2003. Er stellt organisatorische Punkte zum Format und zum Arbeitsplan vor, um anschließend auf das Mandat einzugehen, welches aus Sicht des FG eine Sonderstellung einnimmt. Ziel des FG ist, den Baseler Regelungsbereich eindeutig darzustellen und inhaltliche Vorschläge zur Behandlung von ABS gemäß den Baseler und Brüsseler Regelungen zu machen. Nicht Gegenstand der Arbeit des FG sind Themen, die nicht Basel II bzw. die Umsetzung von Basel II betreffen. ABS-bezogene Aspekte der Säule II werden durch das FG betreut, während die Transparenzanforderungen zu Verbriefungen durch das FG Offenlegungsanforderung behandelt werden. Im Arbeitsplan sind derzeit folgende Themenkomplexe vorgesehen:

- Anwendungsbereich bei Verbriefungen (insb. Zweifelsfragen zur Anwendung, z.B. bei Spezialfinanzierungen,
- Definitionen,
- operationelle Anforderungen
- Standardansatz.

Die Vertreterin einer Bank wirft die Frage auf, ob Teilbereiche wie z.B. Kreditderivate oder Credit Linked Notes im Rahmen des FG ABS oder im FG Sicherungstechniken behandelt werden. Der Leiter des FG Sicherheiten erwidert, dass ein enger Informationsaustausch zwischen den beiden FG stattfinden und Zuordnungsfragen bei Bedarf kurzfristig pragmatisch geklärt werden können.

Zum Entwurf des Mandats des FG merken verschiedene Verbandsvertreter kritisch an, dass der Eindruck erweckt werde, als ob das FG die künftige Rechtsverordnung entwerfen werde; das sei vom Arbeitskreis in seiner konstituierenden Sitzung ausdrücklich nicht als Aufgabe der FG gesehen worden. Ein Vertreter der Aufsicht stellt klar, dass das FG dem Arbeitskreis Empfehlungen unterbreiten werde und dabei klar verständliche Formulierungen vorlegen sollte. Ein anderer Vertreter der Aufsicht ergänzt, dass in dem FG durchaus Vorbereitungen für eine Rechtsverordnung getroffen werden sollen, einer förmlichen Konsultation der Vorschläge aber keineswegs vorgegriffen wird. Von Verbandsseite wurde vor diesem Hintergrund der Wunsch geäußert, die Formulierungen im Mandat zu überarbeiten und klarer zu fassen. Vertreter der Aufsicht sagten dies zu.

Der vom FG vorgelegte Themenkatalog wird vom Arbeitskreis zustimmend zur Kenntnis genommen.

### **Bericht des Fachgremiums Sicherheiten:**

Herr Flach stellt auf Grundlage der ersten Sitzung des FG die zur Klärung anstehende Themenliste vor, die gegebenenfalls noch weiter ergänzt wird. Die Themen sind nach folgenden Prioritäten geordnet: Mindestanforderungen an Kreditrisikominderungstechniken, Realkredite, Mindestanforderungen an Garantien und Kreditderivate, Anerkennung sonstiger Sicherheiten, Anerkennung finanzieller Sicherheiten, Netting von Repos, On-balance sheet netting sowie Bestimmung der Risikogewichte für Sicherheiten im einfachen Ansatz.

Die vom FG vorgeschlagene Bearbeitungsreihenfolge wird vom Arbeitskreis zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die vom FG aufgeworfene Frage, in welchem FG die Besicherungstechniken im fortgeschrittenen IRBA (LGD-Schätzungen) und Fragen zum Transferrisiko behandelt werden sollen, ist der Arbeitskreis einhellig der Auffassung, diese dem FG Interner Ratingansatz zuzuweisen.

Ein Bankenvertreter betont an dieser Stelle, dass möglichst alle FG Zeitpläne für die vorgesehene Bearbeitung der jeweiligen Themenkreise aufstellen sollten.

### **Bericht des Fachgremiums Bankaufsichtliches Überprüfungsverfahren**

Der Entwurf des Protokolls dieses FG liegt den Teilnehmern als Tischvorlage vor. Herr Schmitz-Lippert unterstreicht in seiner Einführung, dass mit der Säule II ein Paradigmenwechsel des Aufsichtsansatzes in Deutschland stattfindet. Ein zentraler Bestandteil der bankaufsichtlichen Tätigkeit im Rahmen des SRP werde die Einschätzung und Bewertung („evaluation“) des bankinternen Bewertungsprozesses über die Angemessenheit des Eigenkapitals (Capital Adequacy Assessment-Process, CAAP in der Baseler Terminologie, AP im Richtlinienentwurf der EU-Kommission). Dabei komme der Grundsatz der doppelten Proportionalität zum tragen. Darunter ist zu verstehen, dass sich zum einen der interne Prozess einer Bank proportional zu Struktur, Größe, Geschäftsvolumen usw. des Kreditinstituts ausrichtet, zum anderen die bankaufsichtliche Einschätzung und Bewertung der Angemessenheit des bankinternen Ansatzes sich im Hinblick auf Häufigkeit und Tiefe ebenfalls an Risikoprofil und Bedeutung des Instituts orientiert.

Des weiteren führte der Leiter des FG aus, dass im Rahmen der Säule II keine automatischen Kapitalzuschläge über die Mindestanforderungen der Säule I hinaus erhoben werden. Er stellte darüber hinaus die Überlegung der Aufsicht zur Entwicklung von sog. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vor, die in einen allgemeinen und einen besonderen, modularen Teil gegliedert werden sollen. In die MaRisk wären die bestehenden MaH, MaK und MaIR sowie weitere qualitative Anforderungen (wie etwa das Outsourcing-Rundschreiben der BaFin) inhaltlich im Wesentlichen unverändert zu integrieren. Diese Integration biete die Gelegenheit, auch gewisse Wertungswidersprüche und Ungereimtheiten der bestehenden Mindestanforderungen zu beseitigen, die auf den unterschiedlichen Inkrafttretenszeitpunkten der Regelungen beruhen. Neue Regelungsbereiche zu bisher unregulierten Risikokategorien, wie etwa das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch oder operationelle Risiken, wären zu ergänzen. Die MaRisk würden auch die Mindestanforderungen für den bankinternen CAAP konkretisieren, was ein Anliegen der kleinen und mittleren Institute darstelle. Der Zeitplan für die Entwicklung eines BaFin-Entwurfs der MaRisk als Diskussionsgrundlage für eine Arbeitsgruppe BaFin/BBk sei mit etwa 2 Monaten

(bis Ende März 2004) ehrgeizig gewählt. Aufsichtsintern werde noch überlegt, ob für die Diskussion dieses Konzepts mit den Banken ein eigenes FG gegründet oder das nunmehr bestehende FG Bankaufsichtliches Überprüfungsverfahren genutzt werden sollte.

Von verschiedenen Bankvertretern wird die Idee eines solchen Konzept grundsätzlich begrüßt, da auf diese Weise die Unsicherheit im Zusammenhang mit dem SRP reduziert werde. Das FG Bankaufsichtliches Überprüfungsverfahren wird von verschiedenen Verbands- und Bankvertretern als geeignet für die Begleitung durch die Kreditwirtschaft gesehen. Allerdings werden angesichts knapper Ressourcen und der Umsetzung anderer bankaufsichtlicher Vorgaben (MaK) auch Bedenken hinsichtlich des zusätzlichen Arbeitsaufwandes und der Kosten für die Banken geäußert.

#### **Bericht über das Fachgremium Offenlegungsanforderung:**

Herr Hillen informiert zunächst über die erste Sitzung des FG am 1. Dezember 2003. Hierbei wurden die Themenbereiche „Informationen über den Stand der Offenlegungspflichten in Säule III“ sowie organisatorische Fragen und Probleme bei der Umsetzung der Säule 3 behandelt. Als Protokollschema verwendet das FG eine gegenüber dem Ausgangsformat vereinfachte Excel-Tabelle. Bezüglich der von der Kreditwirtschaft zur Klärung eingebrachten Fragen schlägt das FG vor, bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen keine Priorisierung vorzunehmen.

Die vom FG angedachte Vorgehensweise wird vom Arbeitskreis gebilligt. Ein Banken-Vertreter bittet um möglichst klare Definitionen und Vorgaben, damit der Aufwand für die Kreditinstitute durch die Offenlegung möglichst gering ist.

Ein weiterer Vertreter der Bankenseite fragt, ob vor dem Hintergrund teilweise unterschiedlicher Interessen die Bereiche Rechnungslegung und Risikosteuerung in dem FG angemessen vertreten seien. Nach kurzer Diskussion kommen die Mitglieder überein, dass die Zusammensetzung des FG diesbezüglich durch den Leiter des FG überprüft wird. Der Leiter des FG Säule III hat keine Bedenken, das FG ggf. um 2-3 Teilnehmer zu erweitern, um eine gleichmäßige Vertretung beider Bereiche sicherzustellen, und wird die Leiter des Arbeitskreises über eine ggf. wünschenswerte Nominierung informieren.

➤ **Top 2 Verschiedenes**

Auf die Frage eines Bankvertreters zur Möglichkeit, bei Verhinderung an der Teilnahme des Arbeitskreises einen Vertreter entsenden zu können, erwidern die Leiter, dass die Entsendung einer Vertretung grundsätzlich möglich sei. Die Leiter des Arbeitskreises sind rechtzeitig vor der Sitzung darüber zu informieren; im Übrigen hat das reguläre Mitglied des Arbeitskreises dafür Sorge zu tragen, dass der Vertreter alle Sitzungsunterlagen erhält.

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises wird am 21. April 2004 bei der BaFin in Bonn stattfinden. Für die übernächste Sitzung prüft ein Verband die Möglichkeit zur Ausrichtung der Sitzung in Berlin.

Für das Protokoll:  
gez. Frau Seifert

**Anlage**  
Teilnehmerverzeichnis